



Benutzungs- und Entgeltordnung für das Backhaus Hülben

Der Gemeinderat der Gemeinde Hülben hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2022 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung erlassen:

I. Benutzungsordnung

§ 1 Überlassung der öffentlichen Einrichtung

- (1) Die Gemeinde stellt den Gemeindegewohnern das örtliche Backhaus als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung des Backhauses durch auswärtige Personen wird nur dann zugelassen, wenn ein öffentliches Interesse hieran besteht. Einzelne auswärtige Personen werden in der Regel nur in Begleitung von Gemeindegewohnern nach den allgemeinen Grundsätzen zugelassen.

§ 2 Nutzungszeit

- (1) Die reguläre Benutzung ist nur zu der von der Backfrau zugewiesenen Zeit und nach vorheriger Entrichtung einer Backmarke zulässig. Die Nutzungszeiten sind grundsätzlich durch Verlosen zu vergeben.
- (2) Das Backhaus kann frühestens ab 7.00 Uhr genutzt werden. Die Benutzung ist in der Regel um 22.00 Uhr, spätestens aber um 23.00 Uhr zu beenden. Das heißt, das Backhaus muss um diese Zeit verlassen sein. Die um 22.00 Uhr beginnende Nachtruhe ist zu beachten.

§ 3 außerordentliche Nutzung

- (1) Einzelne Personen und Gruppen können das Backhaus für Geburtstagsfeiern, Jubiläen oder ähnliche Veranstaltungen nutzen.
- (2) Eine solche außerordentliche Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung. Sie ist mindestens 2 Wochen vorher bei der Gemeindeverwaltung Hülben schriftlich zu beantragen.

§ 4 Benutzung des Backhauses

- (1) Das Backhaus als öffentliche Einrichtung der Gemeinde ist pfleglich zu behandeln. Verursachte oder festgestellte Schäden sind unverzüglich der Backfrau zu melden. Den Anweisungen der Backfrau ist Folge zu leisten.
- (2) Es darf nur trockenes Holz und Reisig, auf keinen Fall aber Abfall oder Papier, verbrannt werden.
- (3) Holz darf weder in den Öfen noch sonst im Backhaus getrocknet werden.
- (4) Das Backhaus ist nach jeder Benutzung gründlich zu reinigen. Dies gilt sowohl für die Benutzung durch Einzelpersonen als auch für die Benutzung durch Gruppen.
- (5) Im Backhaus darf aus hygienischen Gründen nicht geraucht werden. Dieses Rauchverbot gilt auch für Veranstaltungen.
- (6) Wer dieser Benutzungsordnung zuwider handelt, kann durch die Backfrau oder die Gemeindeverwaltung von einer künftigen Benutzung ausgeschlossen werden.
- (7) Das Parken hat ausschließlich auf den für das Backhaus ausgewiesenen Stellplätzen zu erfolgen. Die verkehrsrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

II. Entgeltordnung

§ 5 Höhe des Entgelts

- (1) Für die reguläre Benutzung des Backhauses ist eine Backmarke an die Backfrau zu entrichten, welche gegen ein Entgelt von 5,00 € je Stück bei der Gemeindeverwaltung Hülben erworben werden kann.
- (2) Für die Nutzung des Backhauses für Veranstaltungen ist ein Entgelt von 60,00 € zu entrichten. Für Auswärtige wird ein Zuschlag von 100 % erhoben und für reine Jugendveranstaltungen wird das Entgelt um 50 % ermäßigt.

§ 6 Mehrwertsteuer

Zu den Entgelten dieser Entgeltordnung wird die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Das Entgelt entsteht mit Ausgabe der Backmarke bzw. mit der Genehmigung der Veranstaltung durch die Gemeinde.

- (2) Das Entgelt für die Backmarke ist umgehend an die Backfrau zu entrichten.
- (3) Das Entgelt für Veranstaltungen ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig und an die Gemeindekasse Hülben zu bezahlen.
- (4) Die Gemeinde kann bei der Antragstellung einen Vorschuss auf das voraussichtliche Entgelt in Höhe des voraussichtlich fälligen Entgelts verlangen, sofern sie dies für erforderlich hält.

§ 8 Entgeltschuldner

- (1) Schuldner des Entgelts ist der Veranstalter, der Antragsteller oder der tatsächliche Benutzer der Einrichtung.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

III. Schlussbestimmung

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung mit Anlage wurde vom Gemeinderat am tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Hülben, 21.12.2022

Siegmond Ganser
Bürgermeister